



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zur
„Siedlungsentwicklung
Östlich Bernstadt“

Stand 07.09.2023

Auftraggeber

Künster Architektur und Stadtplanung

Bearbeitung

Hannah Kälber

Isabelle Moser

www.menz-umweltplanung.de

info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

Fax 07071 - 440236

Relevanzprüfung „Siedlungsentwicklung östlich Bernstadt“

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	6
3	Durchgeführte Untersuchungen.....	7
4	Ergebnisse und Auswirkungen	8
4.1	Biotoptypen	8
4.2	Europäische Vogelarten	9
4.3	Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV.....	9
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6	Literatur.....	11
	Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....	12

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

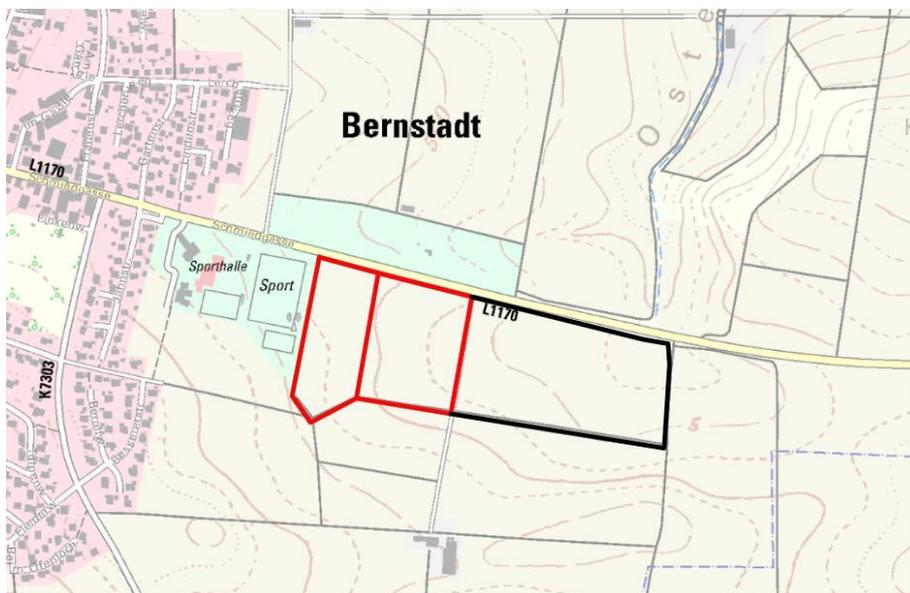
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bernstadt plant die Aufstellung der Bebauungspläne „Erweiterung Sport- und Freizeitgelände Riedwiesen“ als geplantes Sondergebiet und „Am Osterstetter Weg“ als geplantes Gewerbegebiet (Abb. 1). Die Plangebiete liegen im Osten der Ortschaft Bernstadt und werden als „Siedlungsentwicklung östlich Bernstadt“ in diesem Bericht zusammengefasst. Das geplante Sondergebiet Sportplatz umfasst die Flst. 630, 631 und 632 und das geplante Gewerbegebiet die Flst. 633 und 634 (mit Erweiterungsoption auf Flst. 636).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 11.01.2021 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage der Plangebiete (rot) mit Erweiterungsoption (schwarz)



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Relevanzprüfung „Siedlungsentwicklung östlich Bernstadt“

- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zur Zeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
-
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthafungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf mögliche Artenvorkommen wurde eine Habitatpotenzialanalyse erstellt. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommende Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die Habitatstrukturen wurden am 11.01.2021 vor Ort erfasst. Die zu betrachtenden Arten sind **Anhang 1** zu entnehmen.

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Baden-Württemberg sind die Arten durch MLR & LUBW (2014) veröffentlicht.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Das Plangebiet für die „Siedlungsentwicklung östlich Bernstadt“ grenzt direkt an die Landstraße L 1170 von Osterstetten nach Bernstadt an und befindet sich östlich der Ortschaft Bernstadt. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und wurden zum Zeitpunkt der Untersuchungen mit Kohl (Flst. 633 und 636) und Johannisbeersträuchern (Flst. 630,632 und 634) landwirtschaftlich genutzt. Die Johannisbeerplantagen weisen einen breiten Grasstreifen in den Randbereichen auf. Die Böschungsbereiche der Landstraße sind von einer grasreichen Ruderalvegetation bewachsen.

Mittig durch den Geltungsbereich verläuft ein asphaltierter Feldweg (Flst. 635) von der Landstraße in südliche Richtung zu einem Schweinemastbetrieb (Abb. 2). Entlang des Weges fließt ein kleiner Graben mit typischer Gewässerbegleitvegetation aus Mädesüß (*Filipendula ulmaria*). Entlang der Landstraße verläuft ein kleiner Entwässerungsgraben, der jedoch kein Wasser führt.

Das Flurstück 631 im Geltungsbereich wird als Garten genutzt (Abb. 3). Hier befinden sich kleine Gartenhäuschen, Streuobstbäume, Fichtenpflanzungen, Beete und Sträucher.

Abb. 2: Blick von der Landstraße auf den Geltungsbereich



Abb. 3: Gartengrundstück im Westen des Geltungsbereichs



Im Süden und Osten grenzen weitere große Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Jenseits der Landstraße liegen ebenfalls Ackerflächen, nordwestlich des Geltungsbereichs Kleingartenanlagen. Im Westen schließt das Sportplatzgelände sowie vereinzelte Gartengrundstücke (Abb.1) an.

4.2 Europäische Vogelarten

Die großflächigen Ackergebiete im Geltungsbereich können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Feldlerche und anderen geschützten Offenlandarten, wie Wachtel und Rebhuhn, genutzt werden. In den Privatgärten konnte an einem Baum eine kleine Baumhöhle und ein Höhlenkasten festgestellt werden, die übrigen Gehölze weisen aufgrund des geringen Alters keine Habitatstrukturen für geschützte Höhlenbrüter auf.

Eine Besonderheit stellen die Johannisbeersträucher im Gebiet dar. Die Sträucher können von Arten des Halboffenlandes, wie der Goldammer (Vorwarnliste) als Lebensraum genutzt werden. Aus den angrenzenden Feldgehölzen, Streuobstbeständen und Kleingärten können die Flächen im Plangebiet zur Nahrungssuche von verschiedenen Gehölzbrütern angefliegen werden. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten häufige Gehölzbrüter wie Buntspecht, Kleiber, Buchfink, Kohlmeise, Stieglitz, Grünfink, Amseln und Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke im Gebiet gesichtet werden.

4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

Fledermäuse

Die großen landwirtschaftlichen Flächen sind für Fledermäuse nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet. Im Westen können die angrenzenden Feldgehölze und die Sportplatzanlage für Fledermausarten der Siedlungen als Lebensraum von Bedeutung sein. Die hier vorkommenden Arten können zur Nahrungssuche die Randbereiche des Geltungsbereichs überfliegen. Geeignete Strukturen zur Nahrungssuche stellen die Kleingärten und die Johannisbeersträucher dar.

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs sind größtenteils von geringem Alter und weisen nur wenige Rindenspalten und Baumhöhlen auf. Insgesamt konnten drei ältere Streuobstbäume als Habitatbäume klassifiziert werden. Diese weisen jedoch keine tiefen Baumhöhlen auf, sodass nur von einer Nutzung als Tageseinstand auszugehen ist.

Zauneidechse

Die Straßennebenflächen entlang der L 1170 sowie die Flächen um das Sportgelände kommen prinzipiell als Lebensraum von Zauneidechsen in Frage. Auch eine zumindest randliche Nutzung der Beerstrauchplantage kann nicht ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die geplante Entwicklung der Baugebiete „Erweiterung Sport- und Freizeitgelände Riedwiesen“ und „Am Osterstetter Weg“ kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vögel

Ein Vorkommen von wertgebenden Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist ohne genaue Kenntnisse über das Vorkommen nicht möglich. Es wird daher eine Untersuchung des Vorkommens von Brutvögeln empfohlen.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des **Tötens oder Verletzens** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Fledermäuse

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG sollten die Streuobstbäume auf dem Flst. 631 nach Möglichkeit erhalten werden. Ist dies nicht möglich, sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen, in diesem Fall das Anbringen künstlicher Quartierhilfen, notwendig (pro Habitatbaum drei Quartierhilfen). Entsprechende Maßnahmen sind vor Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu ergreifen, sodass durchgängig ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Gehölzfällungen außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des **Tötens oder Verletzens** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

Durch die geplante Nutzung als Sportplatz kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die zu erwartenden Fledermausarten. Bedeutende Habitatstrukturen, wie das angrenzende Feldgehölz als Flugleitbahn und Jagdgebiete über den offenen Ackerflächen bleiben weitestgehend erhalten. Die Jagdgebiete werden nicht als essenziell für die betroffene Artengruppe bewertet.

Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist ohne genaue Kenntnisse über das Vorkommen nicht möglich. Es wird daher eine Untersuchung der Art empfohlen.

Fazit

Auf Grundlage der erforderlichen Untersuchungen zu Brutvögeln und Zauneidechse im Gebiet ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird empfohlen die Streuobstbäume auf dem Flst. 631 zu erhalten.

6 Literatur

BfN für Naturschutz, Bundesamtes. FloraWeb: Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Bundesamtes für Naturschutz, 2003. www.floraweb.de Zuletzt aufgerufen am: 20.02.20

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3. Stand März 2014.

MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.

Trautner, J., F. Straub & J. Mayer (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta ornithoecologica* 8(2): 75-95.

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)², in den Artsteckbriefen der LUBW (2021)³, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)⁴, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2021)⁵, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2021)⁶, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2021)⁷ und in FloraWeb des BfN (2021)⁸ dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7526 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
<i>Castor fiber</i>	Biber		x			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x			IV
Fledermäuse						
Mehrere Arten **			x			IV (tw. II)
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x				II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse			x		IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x				IV

² Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

³ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2021): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

⁵ OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2021): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. - www.ogbw.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

⁶ Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. - www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁷ ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2021): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. - www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2021): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

Relevanzprüfung „Siedlungsentwicklung östlich Bernstadt“

Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x			IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x		II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x		IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x			IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x		IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x			IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x			IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x			IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x		IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x			IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		x		II, IV
Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x			IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x			II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x			II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x			IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x			II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x			II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		x		II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling	x			II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling		x		II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		x		IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x		IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x		IV
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x			II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	x			II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x			II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	x			II*, IV
Libellen					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x			IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x			IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x			II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x			II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x			IV
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		x		II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	x			II, IV
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	x			II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh				II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x			IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x			II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x			IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	x			II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x			II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	x			II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x			IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x			II, IV

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatansprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	x				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	x				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	x				II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe		x			II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x				II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	x				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge		x			II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer	x				II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x				II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	x				II
<i>Phodeus amarus</i>	Bitterling	x				II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	x				II
<i>Zingel streber</i>	Streber	x				II
Schmetterlinge						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x				II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		x			II*
Käfer						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x				II
Libellen						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x				II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x				II
Weichtiere						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		x			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x				II
Moose						
<i>Buxbaumia virides</i>	Grünes Koboldmoos		x			II
<i>Dicranum virides</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
Sonstige						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		x			II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	x				II

* Prioritäre Art

** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen